

17 A 1573/10 7 K 2650/09 Minden

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau Ute T w e I e n k a m p , Im Twelen 25, 33739 Bielefeld,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dominik Storr, Erlacherstraße 9,

97845 Neustadt am Main, Az.: VR 11/09,

gegen

die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, Elsa-Brändström-Straße 1 - 3, 33602 Bielefeld, Az.: (Debitor-Nr.:) 10000218437,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

BRANDI Rechtsanwälte, Rathenaustraße 96,

33102 Paderborn, Az.: 10/00890/80,

wegen

Kammerbeitrags

(hier: Zulassung der Berufung

hat der 17. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 10. Oktober 2011

durch

Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht

Teipel,

Richter am Oberverwaltungsgericht

Asbeck und

Richterin am Oberverwaltungsgericht

Eickmeier

auf den Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 02. Juni 2010

-2-

beschlossen:

Die Berufung wird nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zugelassen, weil die Rechtssache angesichts der Komplexität der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten aufweist.

Rechtsmittelbelehrung:

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 647) einzureichen; sie muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Im Berufungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz -RDGEG -). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Orga-3-

nisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Teipel

Asbeck

Eickmeier



Ausgefertigt

Wilke, VG-Beschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle